

## Vorlage Nr. 14/4316

öffentlich

**Datum:** 19.08.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 12  
**Bearbeitung:** Frau Peters

<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>21.09.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>28.09.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>30.09.2020</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand von Frau Landesrätin Milena Karabaic bis zum Ende der Wahlzeit**

### Beschlussvorschlag:

"Dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand von Frau Landesrätin Milena Karabaic über die Regelaltersgrenze hinaus vom Ablauf des 31.08.2021 bis zum Ende ihrer Wahlzeit als Landesrätin für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit Ablauf des 31.01.2022 wird zugestimmt."

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja	

## **Zusammenfassung:**

Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand der Landesrätin Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Frau Milena Karabaic, vom Ablauf des 31.08.2021 bis zum Ende der Wahlzeit mit Ablauf des 31.01.2022 wird befürwortet.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/4316:**

Frau Milena Karabaic ist Wahlbeamtin im Sinne des § 119 Landesbeamtengesetz (LBG) und gemäß § 119 Abs. 2 LBG bis zum 31.01.2022 als Landesrätin für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Frau Karabaic würde grundsätzlich wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze gemäß § 31 Abs. 2 i. V. m. § 119 Abs. 3 LBG nach 65 Jahren und 9 Monaten mit Ablauf des 31.08.2021 zur Ruhe gesetzt werden.

Sie hat aber gemäß § 32 Abs. 1 i. V. m. § 119 Abs. 3 LBG das Hinausschieben ihres Eintritts in den Ruhestand bis zum Ende der Wahlzeit mit Ablauf des 31.01.2022 beantragt.

Für das Hinausschieben des Ruhestandseintritts von Landesrät\*innen ist nach § 32 Abs. 1 S. 4 LBG die Zustimmung der Mehrheit des betreffenden Wahlgremiums, also der Landschaftsversammlung, erforderlich.

Aufgrund des vorliegenden dienstlichen Interesses wird das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zum Ende der Wahlzeit befürwortet.

In Vertretung

L i m b a c h